

Erklärung von Grundflächen zur „Verbindungsstraße“

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seiner Sitzung am 06. März 2026 folgenden Beschluss gefasst:

In Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 lit. a) iVm § 3 Abs. 1 Z. 5 des „Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017“, LGBl. Nr. 8/2017 i.d.g.F., wurde aus

- dem Gst 72/2 EZ 7 KG 75418 Heiligengeist eine Teilfläche im Ausmaß von 37 m²,
- dem Gst 74 EZ 7 KG 75418 Heiligengeist eine Teilfläche im Ausmaß von 4 m² und
- dem Gst 79 EZ 7 KG 75418 Heiligengeist Teilflächen im Gesamtausmaß von 664m²,

jeweils zur Verbindungsstraße erklärt.

Die Planunterlagen liegen in der Abteilung 2/VG – Vermessung und Geoinformation des Magistrates Villach, Gerbergasse 6, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gem. § 16. Abs. 1. des „Villacher Stadtrechtes 1998“, LGBl. Nr. 69/1998 i.d.g.F, wird diese Verordnung hiermit durch Anschlag im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt während zweier Wochen kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kundmachungsfrist:

09.03. – 23.03.2026

Günther Albel

